



Vorlagen-Nr.

Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

06-15 0283/2010

08.11.2010

Betreff

Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	18.11.2010
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2010
Rat	

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die in der Vorlage aufgezeigte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Die brandschutztechnischen Aufgaben der Gemeinden und Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen sind im Feuerschutzhilfleistungsgesetz (FSHG) festgeschrieben. Dabei versteht sich der vorbeugende Brandschutz neben dem abwehrenden Brandschutz als grundlegende Aufgabe. Beide sind in ihren Wirkungen eng miteinander verbunden, denn eine effektive Gefahrenabwehr ist nur möglich, wenn im baulichen Objekt optimale brandschutztechnische Vorarbeit geleistet wurde.

Alle Neubaumaßnahmen sowie Umbauten im Altbestand unterliegen heutzutage den Vorschriften des Bauordnungsrechtes. Dieses dient unter anderem dazu, Gefahren abzuwenden, die von baulichen Anlagen ausgehen und Schäden für Menschen, Tiere oder Sachwerte hervorrufen. Die entsprechenden Genehmigungen werden von der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Emmerich am Rhein in Zusammenarbeit mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Kleve erteilt (§ 5 FSHG). Damit die baulichen und betrieblichen Vorgaben aus einer solchen Baugenehmigung auch eingehalten werden, finden bei besonderen baulichen Anlagen, Brandschauen im Sinne des § 6 FSHG statt. Diese Überprüfungen sind im Abstand von höchstens fünf Jahren wiederkehrend durchzuführen. Auf Grund der gesetzlichen Vorgabe werden Brandschauen hauptsächlich an baulichen Anlagen durchgeführt, von denen eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht bzw. bei denen im Schadensfall eine Gefährdung für viele Menschen oder für hohe Sachwerte besteht. Im Rahmen von Brandschauen werden diese Objekte auf die Einhaltung gültiger baurechtlicher Vorschriften untersucht, insbesondere auch auf betriebliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Rettung von Personen. Bei diesen wiederkehrenden Brandschauen sind oftmals in erheblichen Umfang Mängel festzustellen, welche in aller Regel durch die reine Unwissenheit über anzuwendende vorbeugende Brandschutzkonzepte entstehen. Zu den Mängeln gehören zudem das Verschließen oder Versperren von Notausgangstüren, das Verkeilen von Brand- und Rauchschutztüren, das Durchbrechen von Brandwänden, der Einbau brennbarer Stoffe in Flucht- oder Rettungswegen oder die unzulässige Lagerung brennbarer Materialien. Alle diese Fehler können schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen, egal ob sie aus Unwissenheit oder Fahrlässigkeit entstehen. Der Versicherungsschutz kann hierdurch gefährdet werden. Der Brandschau kann eine Nachschau folgen, um zu belegen, dass die Mängel behoben wurden. Wird im Rahmen der Nachschau festgestellt, dass weiterhin Mängel bestehen, wird die Bauaufsichtsbehörde als Ordnungsbehörde eingebunden. Diese Einbindung kann zur Folge haben, dass beim Vorliegen einer konkreten Gefahr für Personen, bauliche Anlagen in ihren Nutzungen gesperrt werden können.

Für die Stadt Emmerich am Rhein werden Brandschauen, wie im Gesetz vorgeschrieben, von hauptamtlichen Kräften der Feuerwehr durchgeführt. Insgesamt gilt es 305 brandschutzpflichtige Objekte zu überprüfen. Dabei sind

230 bauliche Anlagen alle 5 Jahre

15 bauliche Anlagen alle 3 Jahre

60 bauliche Anlagen jedes Jahr

zu begutachten.

Die Gemeinden können für die Durchführung der Brandschau entsprechend § 41 Abs.4 FSHG Gebühren erheben. Diese Regelung ist auch nur folgerichtig, schließlich erbringt die Feuerwehr eine bestandserhaltende betriebliche Serviceleistung für diverse Anlagenbetreiber. Brandschutztechnische Mängel werden in den alltäglichen betrieblichen Abläufen erkannt und abgestellt. Die Gebühr kann entsprechend dem FSHG nur auf Grund einer Satzung erhoben werden. Diese soll zum 01.01.2011 in Kraft treten.

Ermittlung der Gebührenhöhe

Beide Bediensteten der Stadt Emmerich am Rhein, die die Brandschauen durchführen, sind verbeamtet. Sie sind im mittleren Dienst und werden nach der Besoldungsgruppe A 9 bezahlt.

Die Personal- und Arbeitsplatzkosten für diese beiden Mitarbeiter sind Grundlage für die Gebührenermittlung zur Durchführung einer Brandschau.

Dabei ist es nicht erforderlich, die detaillierten Kostenblöcke für die Stadt Emmerich am Rhein zu ermitteln, es reicht vielmehr aus, die Pauschalerhebungen der "Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement" anzusetzen.

Danach ermitteln sich die Kosten eines Arbeitsplatzes aus:

- 1) Personalkosten
einschließlich Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen usw.
- 2) Sachkosten
Einrichtung und Ausstattung, Miete und Betrieb der Räume, Kosten Informationstechnik
- 3) Gemeinkosten
allgemeiner Service, Steuerungsdienste

Zu unterscheiden sind hierbei nun noch die Kosten für einen "Büroarbeitsplatz" und einen "Nicht-Büroarbeitsplatz".

<u>Büroarbeitsplatz:</u>	Personalkosten
	+
	Sachkosten (15.600,-- Euro)
	+
	Gemeinkosten (20 % der Personalkosten)

<u>Nicht-Büroarbeitsplatz:</u>	Personalkosten
	+
	Sachkosten (10 % der Personalkosten)
	+
	Gemeinkosten (15 % der Personalkosten)

Die Personalkosten für einen Beamten des mittleren Dienstes Besoldungsgruppe A 9 sind der beigefügten Anlage A der KGST-Ermittlungen zu entnehmen.

Die Arbeiten zur Durchführung einer Brandschau gliedern sich in drei Teilbereiche

- a) Vorbereitung
Erarbeitung der baurechtlichen und brandschutztechnischen Grundlagen einschließlich Besorgung der Bauakte
- b) Durchführung der Brandschau
Mangelerkennung
- c) Nachbearbeitung
Unterrichtung der Bauaufsichtsbehörde
Abstellung kleinerer Mängel durch die Feuerwehr

Während für die Vor- und Nachbearbeitung die Kosten für einen "Büroarbeitsplatz" zugrunde gelegt werden müssen, sind für die eigentliche Durchführung der Brandschau die Kosten für einen "Nicht-Büroarbeitsplatz" anzusetzen.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ergeben sich folgende Gebührensätze:

Büroarbeitsplatz

Personalkosten	54.900,-- Euro
Sachkosten	15.600,-- Euro
Gemeinkosten (20 % der Personalkosten)	10.980,-- Euro

	81.480,-- Euro
81.480,-- Euro : 1.680 Jahresstunden	= 48,50 Euro pro Stunde

Nichtbüroarbeitsplatz

Personalkosten	54.900,-- Euro
Sachkosten (10 % der Personalkosten)	5.490,-- Euro
Gemeinkosten (15 % der Personalkosten)	8.235,-- Euro

	68.625,-- Euro
68.625,-- Euro : 1.680 Jahresstunden	= 40,85 Euro pro Stunde

Satzung der Stadt Emmerich am Rhein vom
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
von Brandschauen in der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NW S. 950), § 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV NW S. 765, 793) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhten Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten, sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne des § 1 dieser Satzung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4

Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Emmerich am Rhein unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c dieser Satzung beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung und Erlass der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von
Brandschauen in der Stadt Emmerich am Rhein

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung einer Brandschau in der Stadt Emmerich am Rhein gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung je angefangene Stunde pauschal 40,85 Euro
jede weitere halbe Stunde jeweils 20,43 Euro
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene halbe Stunde pauschal 24,25 Euro
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.
4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c
 - 4.1 schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
je angefangene Stunde 48,50 Euro
 - 4.2 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene Stunde 48,50 Euro

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

Nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der
Stadt Emmerich am Rhein vom

Kennziffer	Objekte	Prüfintervall Jahre
Pflege- und Betreuungsobjekte		
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbau VO	5
002	Altenwohnheime mit/ohne Pflegesatz	5
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen	5
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten	5
005	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	5
Übernachtungsobjekte		
006	Beherbergungsbetriebe nach Gaststättenbau VO ab 9 Betten	5
007	Beherbergungsbetriebe nach Gaststättenbau VO ab 30 Betten	5
008	Beherbergungsbetriebe nach Gaststättenbau VO ab 60 Betten	5
009	Obdachlosenunterkünfte, Notunterkünfte, Aussiedlerheime	1
010	Campingplätze	5
Versamlungsobjekte		
011	Gebäude mit Vollbühnen	1
012	Gebäude mit Szenenfläche, Mittel- oder Kleinbühnen (ab 100 Personen)	3
013	Gebäude mit Filmvorführungen	3
014	Räume für über 1.000 Personen	3
015	Anlagen mit nicht überdachten Szeneflächen (ab 1.000 Personen)	5
016	Anlagen mit nicht überdachten Sportflächen (ab 1.000 Personen)	5
017	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätzen)	5
018	Gebäude mit Räumen, die einzeln oder zusammen mehr als 200 Personen fassen	5
019	Räumen in Schulen, Museen, Funk- oder Fernsehstudios und ähnlichen Gebäuden, die einzeln mehr als 200 Personen fassen	5
Versamlungsobjekte nach Versamlungsstätten-Verordnung		
020	Schank- und Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)	5
Versamlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung		
021	Gebäude mit Bühnen/Szeneflächen/Filmvorführungen ab 50 Personen	5
022	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Pers. (bei fehlender Personenangabe 2 Pers pro qm Freifläche)	5
023	Räume für die Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 100 Personen	5
024	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	5
025	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	5
Unterrichtsobjekte		
026	Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen nach der BASchulR (Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen)	5

027	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten	5
028	Unterrichtsräume (ab 100 Personen in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden)	5
029	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	5
Hochhausobjekte / Hohe Häuser		
030	Hochhäuser nach der Hochhausbauverordnung	5
031	Hohe Häuser (unter der Hochhausgrenze)	5
Verkaufsobjekte		
032	Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VKVO)	3
033	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche	3
034	Verkaufsstätten, für die die VKVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche	3
035	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche	5
Verwaltungsobjekte		
036	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche	5
037	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm	5
Ausstellungsobjekte		
038	Museen oder ähnliches	5
039	Messegebäude	5
Garagen		
040	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)	5
041	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	5
042	Mittelgaragen nach der GarVO	5
Gewerbeobjekte		
043	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	5
044	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm	5
045	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm	5
046	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	5
047	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), Druckbehälterverordnung (Druckbehälter VO), Chemikaliengesetz (ChemikalienG), Sprengstoff (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Umweltschutz (StUA) bzw. das staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) genehmigt wurden	5
048	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm	5
049	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO, ChemikalienG, SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StUA bzw. StAfA genehmigt	5

	wurden	
050	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm	5
051	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche	5
052	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche	5
053	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche	5
054	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche	5
055	Hochregallager	5
	Sonderobjekte	
056	Besonders gefährdete Baudenkmäler	5
057	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	5
058	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung ⁹	5
059	Flächen für die Feuerwehr/Feuerwehrezufahrten (§ 5 Abs. 2 und 5 BauO NW)	5
060	Unterirdische Verkehrsanlagen	5
061	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach der Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)	5
062	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinien für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen	5

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltjahr 2011 vorgesehen. Haushaltsstelle: neues Produkt

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Gez.
Der Vorsitzende

Anlage/n:
05-15 0285 2010 Anlage A Personalkostentabelle